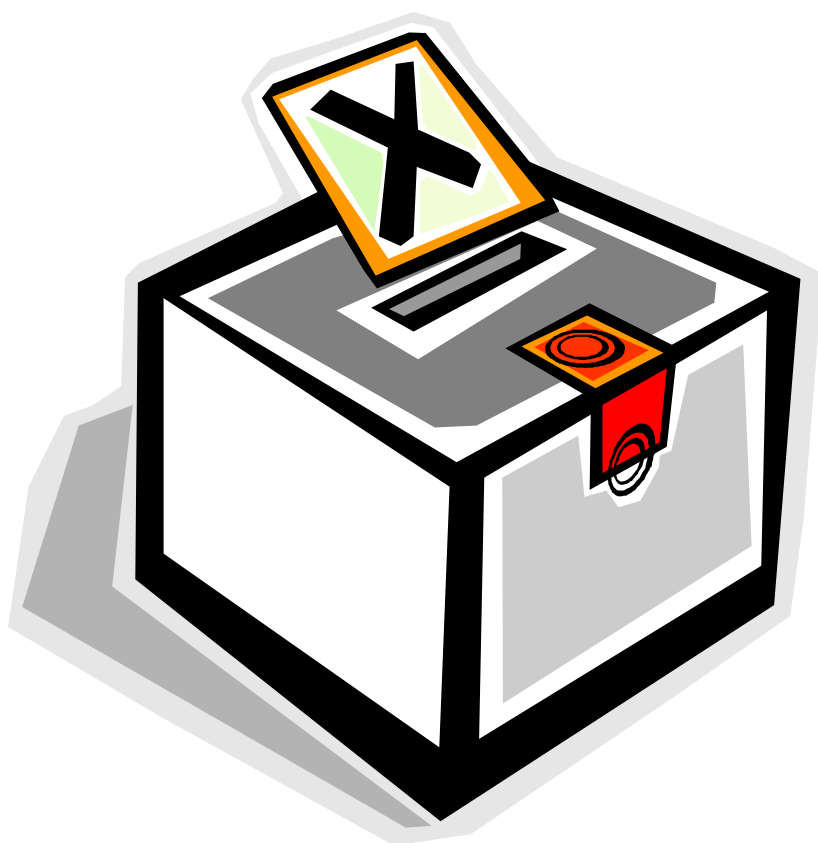




Gesetzliche Grundlagen Abstimmungen und Wahlen

Vernehmlassungsbericht

Februar 2015

Gemeinderat Zollikofen

Autor:	Speicherdatum	Pfad, Datei:	Datum, Zeit / User	Version	Seite
Arnold Christine	25.02.2015	g:\00_daten\01_präsidentiales\001_zd\0060_abstimmungen_wahlen\neue gesetzliche grundlagen\vorprüfung\vernehmlassungsbericht_definitiv.docx	25.02.2015 09:12 / ca	1.1	1 von 18

Inhaltsverzeichnis

<u>Bezeichnung</u>	<u>Seite</u>
Verfahren.....	3
Vernehmlassung	3
Ergebnisse	3
Vernehmlassung der gesetzlichen Grundlagen	3
Zusätzliche Fragen, die zur Diskussion standen	4
Weitere Anregungen.....	5
Weiteres Vorgehen	5
Anhang	5
Auswertung der Vernehmlassung	5

Verfasser:
Einwohnergemeinde Zollikofen
Präsidialabteilung / Zentrale Dienste
Wahlackerstrasse 25
Postfach 366
3052 Zollikofen
Tel. 031 910 91 11
Fax. 031 910 91 06
E-Mail: info@zollikofen.ch
<http://www.zollikofen.ch>

Freigabe durch Gemeinderatsbeschluss vom 23. Februar 2015

Autor:	Speicherdatum	Pfad, Datei:	Datum, Zeit / User	Version	Seite
Arnold Christine	25.02.2015	g:\00_daten\01_präsidiales\001_zd\0060_abstimmungen_wahlen\neue gesetzliche grundlagen\vorprüfung\vernehmlassungsbericht_definitiv.docx	25.02.2015 09:12 / ca	1.1	2 von 18

Verfahren

Vernehmlassung

Der Gemeinderat hat den Parteien die Vorschläge für die folgenden Erlasse zur Vernehmlassung unterbreitet:

- Änderungen der Gemeindeverfassung
- Neue Verordnung über Abstimmungen und Wahlen

Das Vernehmlassungsverfahren dauerte vom 10. Dezember 2014 bis 23. Januar 2015.

Die politischen Parteien sind vom Gemeinderat direkt zur Teilnahme am Vernehmlassungsverfahren eingeladen worden.

Ergebnisse

Vernehmlassung der gesetzlichen Grundlagen

Es haben total 7 politische Parteien am Vernehmlassungsverfahren teilgenommen:

- BDP
- CVP
- FDP Die Liberalen
- FdU
- GFL
- SP
- SVP

Die Änderungen der Gemeindeverfassung und der Erlass einer neuen Verordnung über Abstimmungen und Wahlen stossen auf eine breite Zustimmung. Eine Partei (FdU) möchte am Reglement und der damit zusammenhängenden Zuständigkeit zum Erlass festhalten.

Positiv aufgenommen wurde die Absicht, auf Gemeindeebene nur noch zu regeln, was nicht bereits in übergeordneten Rechtsgrundlagen vorgeschrieben ist.

Die Anregungen und Änderungsvorschläge zu den beiden Erlassen sind in der Auswertungstabelle (siehe Anhang) ersichtlich.

Verschiedene Anregungen sind in die Entwürfe eingeflossen.

Autor:	Speicherdatum	Pfad, Datei:	Datum, Zeit / User	Version	Seite
Arnold Christine	25.02.2015	g:\00_daten\01_präsidiales\001_zd\0060_abstimmungen_wahlen\neue gesetzliche grundlagen\vorprüfung\vernehmlassungsbericht_definitiv.docx	25.02.2015 09:12 / ca	1.1	3 von 18

Zusätzliche Fragen, die zur Diskussion standen

Die detaillierten Rückmeldungen der Parteien sind in der Auswertungstabelle ersichtlich. Nachfolgend sind die Grundhaltungen der politischen Gruppierungen abgebildet.

Überblick über die Haltung der Parteien zur Frage, ob die Wahl des Gemeindepräsidenten zu einem anderen Zeitpunkt erfolgen soll.

	Zu einem anderen Zeitpunkt	wie bisher
BDP	X	
FDP		X
FdU		X
GFL		X
SP	X	

Überblick über die Haltung der Parteien zur Frage, ob die Lehrerschaft analog dem Gemeindepersonal weder dem Grossen Gemeinderat noch dem Gemeinderat angehören darf.

	Behandlung analog Gemeindepersonal	wie bisher
BDP		X
FDP		X
FdU	X	
GFL		X
SP		X
SVP	X	

Überblick über die Haltung der Parteien zur Frage, ob die Mitgliederanzahl des Grossen Gemeinderates verändert werden soll.

	Veränderung der Anzahl Mitglieder	wie bisher
FDP	30	
FdU		X
GFL		X
SP		X
SVP	32	

Überblick über die Haltung der Parteien zur Frage, ob die Zuteilung der Ordnungsnummer anhand der Stärke der letzten Gesamterneuerungswahlen vergeben werden soll.

	Zuteilung anhand der Stärke der letzten Gesamterneuerungswahlen	wie bisher
BDP		X
FDP		X
FdU		X
GFL		X
SP	X	
SVP	X	

Weitere Anregungen

Verschiedene Anregungen betreffen

- die Vertretungsansprüche in den Kommissionen (Minderheitenschutz),
- die Einführung von Konsultativabstimmungen,
- die Angaben auf dem Gemeindebriefkastens betreffend die briefliche Stimmabgabe,
- die Altersgrenze für die Mitwirkungspflicht in einem Stimmausschuss und
- Korrekturen in der Referenztafel.

Weiteres Vorgehen

Verabschiedung durch GR zuhanden Vorprüfung	23. Februar 2015
Vorprüfung durch Amt für Gemeinden und Raumordnung	März/April 2015
Anpassungen	Mai 2015
Verabschiedung durch GR	Juni 2015
Erste Beratung im GGR	24. Juni 2015
Bei Bedarf zweite Beratung im GGR	16. September 2015
Auflage/Publikation	Oktober 2015
Urnenabstimmung	29. November 2015
Inkrafttreten	01. Januar 2016

Anhang

Auswertung der Vernehmlassung

Auswertung der Vernehmlassung zu den neuen gesetzlichen Grundlagen Abstimmungen und Wahlen

Artikel	Absen-der/in	Inhalt der Stellungnahme	Kommentar / Stellungnahme Gemeinderat
I. Allgemeines			
Das Reglement Abstimmungen und Wahlen ist aufzuheben, stattdessen ist eine Verordnung zu erlassen. Die wichtigsten Bestimmungen sind neu in der Gemeindeverfassung zu regeln.			
	FdU	Das Reglement ist beizubehalten, d.h. Kompetenz GGR (Art. 55,a Gde-Verfassung), statt Verordnung, d.h. Kompetenz GR (Art. 63, 1a Gde-Verfassung).	Der Vorschlag wird abgelehnt. An der vorgeschlagenen Gesamtkonzeption wird festgehalten.
	FDP	Wir sind einverstanden damit, das bisherige Reglement «Abstimmungen und Wahlen» aufzuheben und die wichtigsten Bestimmungen in die Gemeindeverfassung zu integrieren sowie Einzelheiten in einer neuen Verordnung zu regeln.	
	GFL	In diesem Sinne sind wir mit den vorgeschlagenen Änderungen der Gemeindeverfassung wie auch mit der Aufhebung des geltenden Reglements einverstanden.	
Keine Wiederholung von übergeordnetem Recht in den kommunalen Erlassen.			
	FDP	Der Grundsatz, auf Gemeindeebene nur in Ergänzung zum kantonalen Recht zu legiferieren, hat zwar seine Richtigkeit und entspricht üblicher Praxis, bedingt aber das Kennen und Konsultieren mehrerer Erlasse und erschwert somit weniger Geübten im Bedarfsfall das Auffinden der gewünschten Information.	
	GFL	Wir unterstützen ausdrücklich die Absicht, auf Gemeindeebene nur noch zu regeln, was nötig ist bzw. was nicht bereits in übergeordneten Rechtsgrundlagen vorgeschrieben ist. Allerdings wäre es unseres Erachtens wünschenswert, dass dieses Prinzip auch künftig für Bürgerinnen und Bürger, die sich über die geltenden Vorschriften ins Bild setzen wollen, klar ersichtlich ist und auch transparent dargestellt wird. Dies könnte beispielsweise durch einen entsprechenden Hinweis auf die eidgenössischen und kantonalen Rechtsgrundlagen in den allgemeinen Bestimmungen (oder einer Fussnote) der Verordnung über Wahlen und Abstimmungen geschehen. Und/oder auch durch	

Artikel	Absen-der/in	Inhalt der Stellungnahme	Kommentar / Stellungnahme Gemeinderat
	SVP	eine entsprechende Information in den einschlägigen Rubriken der Webseite der Gemeinde (Wahlen und Abstimmungen bzw. Aufgabenbereiche). Der Verzicht auf Rechtsnormen, die bereits durch übergeordnetes Recht geregelt sind, ist für uns ein notwendiger Schritt.	
II. Gemeindeverfassung			
Art. 40 (Abstimmungen über Varianten) ¹ Der Gemeinderat und Grosse Gemeinderat können den Stimmberechtigten gleichzeitig höchstens zwei Varianten zum Beschluss unterbreiten. ² Die Stimmberechtigten können beiden Varianten zustimmen und in einer Zusatzfrage (Stichfrage) darüber befinden, welcher Variante sie den Vorzug geben, falls beide Varianten angenommen werden. In Kraft tritt die Vorlage, die bei dieser Frage die Mehrheit der Stimmen erzielt hat. ³ Bei Stimmengleichheit in der Stichfrage entscheidet die höhere Zahl der Ja-Stimmen in den Hauptfragen. Bei gleicher Zahl der Ja-Stimmen entscheidet der grössere Überschuss an Ja-Stimmen in den Hauptfragen. ⁴ Liegen sowohl Varianten als auch ein oder mehrere Volksvorschläge (Artikel 42) vor, richtet sich das Abstimmungsverfahren sinngemäss nach dem kantonalen Recht über die Volksvorschläge. ⁵ Bei einer Variantenabstimmung, welche die Zuständigkeit sowohl des Grossen Gemeinderats als auch der Stimmberechtigten betrifft, findet eine Urnenabstimmung statt.			
Art. 40	SVP	Die Änderungen sind unserer Meinung nach gut und ergänzen den bisherigen Inhalt in einer verständlicheren Weise.	
Art. 69d (Stimmausschuss) ¹ Der Gemeinderat wählt auf eine Amtsdauer von vier Jahren die Mitglieder des ständigen Stimm- und Wahlausschusses. ² Der Gemeinderat wählt für jede Wahl oder Abstimmung zusätzlich eine nötige Anzahl nichtständige Mitglieder, um die Aufsicht in den Stimmlokalen und die Ausmittlung zu gewährleisten. ³ Bei einer Stichwahl haben die gleichen Mitglieder zu amten wie bei der Hauptwahl. ⁴ Die ständigen und nichtständigen Mitglieder bilden zusammen den für den jeweiligen Urnengang zuständigen Ausschuss.			
Art. 69d Abs. 2	SVP	Den Verzicht auf eine fixe Anzahl nichtständiger Mitglieder des Ausschusses begrüssen wir.	
Art. 69e (Gewählte) ¹ Von jeder Liste sind nach Massgabe der ihr zukommenden Sitze die Kandidaten gewählt, die am meisten Stimmen erhalten haben. ² Bei Stimmengleichheit entscheidet die Reihenfolge der Kandidaten auf dem Wahlvorschlag. ³ Die nichtgewählten Kandidaten sind Ersatzleute in der Reihenfolge der erzielten Stimmen. ⁴ Sind Personen gewählt, die sich nach den Unvereinbarkeitsregeln gegenseitig ausschliessen, so gilt mangels freiwilliger Vereinbarung als gewählt, wer am meisten Stimmen erhalten hat. ⁵ Wird eine Person sowohl in den Grossen Gemeinderat als auch in den Gemeinderat gewählt, so hat sie sich innert drei Tagen für ein Amt zu entscheiden. Sonst gilt die Wahl für den Gemeinderat.			
Art. 69e	BDP	Die Absätze 1 bis 3 behandeln das Vorgehen im Zusammenhang mit Wahllisten, während sich die Absätze 4 und 5 auf Einzelpersonen beziehen. Um bessere Klarheit zu erhalten schlagen wir vor, diese zwei Bereiche zu trennen und in eigene Litera zu nehmen.	Die Absätze 4 und 5 sind in Art. 69e zu belassen. Sie beziehen sich auf Gewählte in Absatz 1 bis 3.

Artikel	Absen-der/in	Inhalt der Stellungnahme	Kommentar / Stellungnahme Gemeinderat
Art. 69g (Rücktritt, Nachrücken) ¹ Rücktritte sind schriftlich zu erklären. ² Die anlässlich der letzten Gesamterneuerungswahl nicht in den Grossen Gemeinderat gewählten Personen sind Ersatzleute. Sie rücken je Liste in der Reihenfolge ihrer Stimmenzahl an die Stelle von ausscheidenden Personen. ³ Ein Nachrücken von Ersatzleuten findet auch bei Vakanzen im Gemeinderat statt. ⁴ Der Rücktritt des Gemeindepräsidenten gilt gleichzeitig auch für den Gemeinderat.			
Art. 69g Abs. 4	FDP	Die Formulierung halten wir für nicht sehr geglückt. Gemeint ist wohl «Tritt der Gemeindepräsident zurück, so scheidet er gleichzeitig auch aus dem Gemeinderat aus.»	Der Vorschlag ist zu übernehmen.
III. Verordnung über Abstimmungen und Wahlen			
Art. 5 (Unterschriftensammlung, politische Propaganda) Die Platzzuweisung erfolgt durch ein Mitglied des ständigen Ausschusses. Der Stimmberechtigte muss das Stimmlokal ungehindert aufsuchen und seine Stimme ungestört abgeben können.			
Art. 5	SVP	Art. 18 des bisherigen Reglements über Abstimmungen und Wahlen betrifft die Unterschriftensammlung vor dem Wahllokal. Aufgrund der veränderten Situation der Stimmabgabe würden wir uns wünschen, wenn der Gemeinderat zuhanden des Stimm- und Wahlausschusses genau bezeichnet in welchen Bereichen die Unterschriftensammlung gestattet ist. Damit wäre die Situation für alle klar und der Stimm- und Wahlausschuss rechtlich abgesichert.	Der Bereich für die Unterschriftensammlung (Plan) wird auf Antrag des ständigen Stimm- und Wahlausschusses mit einem einfachen Gemeinderatsbeschluss festgelegt.
Art. 8 (Stimmzettel) Auf den Stimmzetteln sind die einzelnen Gegenstände mit dem vollständigen in der Botschaft angegebenen Titel zu bezeichnen. Zudem ist zu vermerken, dass eine Vorlage mit "Ja" angenommen oder mit "Nein" verworfen werden kann.			
Art. 8	GFL	Artikel 8 steht im Kapitel Organisation etwas einsam da und könnte vielleicht sinnvoller in die Kapitel I (Allgemeine Bestimmungen) oder II (Stimmabgabe) platziert werden.	Art. 8 ist zu belassen. Eine Verschiebung in Kapitel I oder II führt zu keiner Verbesserung.
Art. 9 (Wahlzettel) ¹ Bei Verhältniswahlen werden für alle Stimmberechtigten Wahlzettel mit den Kandidaten (ausseramtliche) und ein Wahlzettel ohne Vordruck (amtlicher) hergestellt. Die beiden Wahlzettel dürfen sich weder durch Format, Farbe, Papier noch sonst wie in einer das Stimmgeheimnis gefährdenden Weise unterscheiden. ² Die amtlichen Wahlzettel müssen im Kopf eine Bezeichnung der vorzunehmenden Wahl tragen und so viele Linien enthalten, als Mitglieder der betreffenden Behörde zu wählen sind. Bei Verhältniswahlen müssen die Wahlzettel je eine Kolonne für die Kandidatennummer und den Kandidatenamen aufweisen. ³ Die Grunddarstellung darf von derjenigen der amtlichen Wahlzettel nicht abweichen. Bei Verhältniswahlen müssen die ausseramtlichen Wahlzettel die Ordnungsnummer, die Bezeichnung und die vorgeschlagenen Kandidaten in der Reihenfolge des Wahlvorschlages mit genügender Unterscheidbarkeit (Kandidatennummer, Familien- und Vorname, Geburtsjahr, Beruf, Strassenbezeichnung, Hausnummer und gegebenenfalls den Vermerk "bisher") sowie sämtliche für die Liste geltenden Listenverbindungen enthalten.			

Artikel	Absen-der/in	Inhalt der Stellungnahme	Kommentar / Stellungnahme Gemeinderat
Art. 9	GFL	Artikel 9 gehört eigentlich eher ins Kapitel IV. Gemeindewahlen. Durch eine solche Umstellung würden die Bestimmungen in den Kapiteln III und IV dem chronologischen Ablauf folgen und den Personen, die dafür zuständig sind, als Anleitung dienen können.	Art. 9 ist zu belassen (Gemeindeinterne Anleitung); für Parteien von geringer Bedeutung.
Art. 9 Abs. 3	FDP	«Die Grunddarstellung ...» müsste wohl ergänzt werden um « ... der ausseramtlichen Wahlzettel...» (Einschub)	Der Vorschlag ist zu übernehmen.
Art. 10 (Druck des Stimm- und Wahlmaterials) ¹ Die Präsidialabteilung ordnet den Druck der Abstimmungsbotschaft, Stimmrechtsausweise, Stimmzettel sowie den amtlichen und ausseramtlichen Wahlzettel an. ² Finden gleichzeitig Abstimmungen und Wahlen statt, müssen sich die Zettel in der Farbe voneinander unterscheiden. ³ Bei Wahlen ist dem Vertreter der Listenunterzeichner während mindestens einem Tag Gelegenheit zu geben, den Probeabzug der ausseramtlichen Wahlzettel durchzusehen und zuhanden der Präsidialabteilung redaktionelle Bemerkungen anzubringen.			
Art. 10	GFL	Artikel 10 gehört eigentlich eher ins Kapitel IV. Gemeindewahlen. Durch eine solche Umstellung würden die Bestimmungen in den Kapiteln III und IV dem chronologischen Ablauf folgen und den Personen, die dafür zuständig sind, als Anleitung dienen können.	Art. 10 ist zu belassen (Gemeindeinterne Anleitung); für Parteien von geringer Bedeutung.
Art. 10 Abs. 3	FDP	«... redaktionelle Bemerkungen anzubringen.» Es sollten nur Berichtigungen erlaubt sein.	Der Vorschlag soll nicht übernommen werden. Der Text entspricht der kantonalen Regelung (Art. 49 Abs. 2 PRV).
Art. 11 (Werbematerial) ¹ Den Stimmberechtigten wird bei Wahlen das Werbematerial aller Beteiligten zugestellt. Als Beteiligte gelten a) bei Verhältniswahlen die politischen Gruppierungen, die mit eigenen Listen antreten, b) bei Mehrheitswahlen alle Kandidaten ² Die Präsidialabteilung organisiert den gemeinsamen Versand des Werbematerials. ³ Das Werbematerial wird zusammen mit dem Wahl- und Abstimmungsmaterial versandt.			
Art. 11	GFL	Artikel 11 gehört eigentlich eher ins Kapitel IV. Gemeindewahlen. Durch eine solche Umstellung würden die Bestimmungen in den Kapiteln III und IV dem chronologischen Ablauf folgen und den Personen, die dafür zuständig sind, als Anleitung dienen können.	Art. 11 ist zu belassen (Gemeindeinterne Anleitung); für Parteien von geringer Bedeutung.

Artikel	Absen-der/in	Inhalt der Stellungnahme	Kommentar / Stellungnahme Gemeinderat
Art. 19 (Inhalt der Wahlvorschläge) ¹ Für den Grossen Gemeinderat, Gemeinderat und Gemeindepräsident sind getrennte Wahlvorschläge einzureichen. ² Die Wahlvorschläge müssen Familien- und Vorname, Geburtsjahr, Beruf, Strassenbezeichnung, Hausnummer und gegebenenfalls den Vermerk "bisher" sowie die unterschriebene Zustimmung der Vorgesetzten enthalten. ³ Der Wahlvorschlag muss von mindestens 10 Stimmberechtigten in Gemeindeangelegenheiten unterzeichnet sein. Die Unterzeichnung des eigenen Wahlvorschlages ist nicht zulässig. ⁴ Hat ein Stimmberechtigter mehrere Wahlvorschläge unterzeichnet, so gilt seine Unterschrift nur auf der Liste, welche zuerst eingereicht worden ist. ⁵ Die Kandidierenden dürfen gleichzeitig für den Grossen Gemeinderat, den Gemeinderat und das Gemeindepräsidium kandidieren.			
Art. 19 Abs. 2	GFL	Bei der Lektüre des Entwurfs ist bei uns die Frage aufgetaucht, ob dieser Artikel in Bezug auf die geforderten Personalien für Wahlvorschläge nicht eine unnötige Doppelspurigkeit zu einem Teil des Inhalts von Absatz 3 von Artikel 9 aufweist.	Die Anregung wird übernommen. Die Wiederholung der Angaben in Art. 19 Abs. 2 kann weggelassen werden. In Art. 19 Abs.2 wird ein Verweis auf Art. 9 Abs. 3 eingefügt.
Art. 19 Abs. 3	GFL	Der 2. Satz bringt eine Neuerung, die für die Parteien und Wählergruppen einen unnötigen administrativen Mehraufwand bringen könnten („Die Unterzeichnung des eigenen Wahlvorschlages ist nicht zulässig.“) Bisher konnten beispielsweise Kandidierende für den Grossen Gemeinderat den entsprechenden Wahlvorschlag selber unterschreiben, was anlässlich ihrer Zusammenkunft oder auch bei persönlichen Kontakten ohne zusätzlichen Aufwand möglich war. Künftig müssten die Unterschriften in einem weiteren Personenkreis eingeholt werden, was gerade bei kleineren Parteien und unter dem vor der Listen-Einreichung üblichen Zeitdruck schwierig sein könnte (oder das Einholen von Blanko-Unterschriften für noch nicht feststehende Wahlvorschläge fördern könnte). Wir bitten deshalb, die Notwendigkeit dieser Einschränkung nochmals zu überprüfen und gegebenenfalls die Gründe für ein Festhalten daran darzulegen.	Der zweite Satz entspricht dem Musterreglement des AGR und wird somit belassen. Siehe die neue Erleichterung in Art. 19 Abs. 4 (gemäss untenstehendem Kommentar zu Vorschlag FDP).
	FDP	Wir vermissen einen Hinweis auf die neue Regel, wonach die Unterzeichnung des eigenen Wahlvorschlages nicht zulässig ist. Diese Vorschrift ist zwar sachlich in Ordnung, aber war im bisherigen Wahlreglement nicht enthalten. Denkbar wäre für uns auch die auf kantonaler Ebene gültige Bestimmung, wonach politische Gruppierungen, die bei den letzten Wahlen mindestens einen Sitz erhalten haben, keine Unterschriften einreichen müssen, sondern der Wahlvorschlag von einer zur Vertretung ermächtigten Person sowie einem Stellvertreter unterzeichnet sein muss.	Die Bestimmung des Art. 67 Abs. 2 PRG "Eine politische Gruppierung muss in einem Wahlkreis, in dem sie bei den letzten Wahlen mindestens einen Sitz erhalten hat, keine Unterschriften einreichen. In diesem Fall muss der Wahlvorschlag eine zur Vertretung ermächtige Person sowie eine Stellvertreterin oder einen Stellvertreter bezeichnen" wird sinngemäss als Abs. 4 in Art. 19 eingefügt.

Artikel	Absen-der/in	Inhalt der Stellungnahme	Kommentar / Stellungnahme Gemeinderat
Art. 28 (Vorläufige Sitzverteilung) Parteistimmenzahlen, die kleiner als die Wahlzahl sind, fallen bei der ersten Sitzverteilung ausser Betracht.			
Art. 28	CVP	Die Begriffe Parteistimmenzahlen und Wahlzahl sind zwar aus dem Zusammenhang einigermaßen verständlich, sollten aber u.E. doch noch definiert werden.	Eine Definition ist nicht notwendig, vergleiche kantonales Recht (Art. 83 ff PRG).
Art. 30 (Quotientengleichheit) ¹ Ergibt die Verteilung gemäss Art. 29 zwei oder mehr gleiche Quotienten, so hat die Liste den Vorrang, die nach der vorläufigen Sitzverteilung gemäss Art. 28 den grössten Rest aufweist. ² Sind auch die Restzahlen dieser Listen gleich, so hat die Liste den Vorrang, auf welcher der in Betracht kommende Kandidat mehr Stimmen erreicht hat. ³ Sind auch die Stimmenzahlen dieser Kandidaten gleich, entscheidet das Los, welches vom Präsidenten des ständigen Ausschusses zu ziehen ist.			
Art. 30 Abs. 3	SVP	Unserer Meinung nach ist noch zu ergänzen, dass die Losziehung in Anwesenheit der Mehrheit des ständigen Stimmausschusses zu erfolgen hat.	Vorschlag: Sind auch die Stimmenzahlen dieser Kandidaten gleich, entscheidet das Los, welches vor den Mitgliedern des ständigen Ausschusses von dessen Präsidenten zu ziehen ist.
Art. 33 (Nachrücken der Ersatzleute) ¹ Für jedes während der Amtsdauer ausscheidende Mitglied wird von der gleichen Liste das Ersatzmitglied mit den meisten Stimmen vom Gemeinderat als gewählt erklärt. Bei gleicher Stimmenzahl entscheidet die Reihenfolge der Ersatzleute auf dem Wahlvorschlag. Vorbehalten bleibt Art. 34. ² Wer aus der Partei oder Wählergruppe ausscheidet, bleibt Ersatzmitglied. ³ Wird ein verstorbener oder nicht mehr stimmberechtigter bzw. wahlfähiger Kandidat gewählt, rückt der Ersatzkandidat nach. ⁴ Stirbt ein Ersatzmitglied oder wird auf das Amt verzichtet, so rückt das nächstfolgende an seine Stelle. Der Verzicht ist schriftlich zu erklären; er ist für die laufende Amtsdauer endgültig. ⁵ Das nachfolgende Ersatzmitglied wird vom Gemeinderat ohne Wahlverhandlung für den Rest der Amtsdauer als gewählt erklärt. ⁶ Sind auf einer Liste keine Ersatzleute mehr vorhanden, werden die seinerzeitigen Vertreter der Unterzeichner des Wahlvorschlages durch die Präsidialabteilung aufgefordert, dem Gemeinderat innerhalb von 30 Tagen einen Ersatzvorschlag einzureichen. ⁷ Der Ersatzvorschlag bedarf der Zustimmung von mindestens 6 Vertretern der entsprechenden Partei oder Wählergruppe. ⁸ Die vorgeschlagenen Kandidaten werden nach der Bereinigung durch den Gemeinderat ohne Wahlverhandlungen als gewählt erklärt. ⁹ Machen die Vertreter der Unterzeichner der ursprünglichen Liste von ihrem Vorschlagsrecht keinen Gebrauch oder können sie sich nicht einigen, wird der freie Sitz derjenigen Liste zugeteilt, die nach Wahlprotokoll das nächste Restmandat erhalten hätte.			
Art. 33 Abs. 2	FdU	Ergänzung: Wer aus der Partei oder Wählergruppe ausscheidet, bleibt <i>nicht</i> Ersatzmitglied. Begründung der Ergänzung: a) Es ist möglich, dass ein Ersatzmitglied nach den Gemeindewahlen aus der Partei oder Wählergruppe austritt, sich zurückzieht oder die Partei oder Wählergruppe wechselt, auch als parteilos, und so möglicherweise gegen die ursprüngliche Partei oder Wählergruppe tätig werden kann. b) Es ist nicht richtig, wenn der Gemeinderat dieses Ersatzmitglied allein	Der Vorschlag soll nicht übernommen werden. Die Parteien können die aus der Partei ausgeschiedenen Ersatzleute bitten, die Wahl nicht anzunehmen. Das Resultat der Wahl entspricht dem Volkswillen.

Artikel	Absen-der/in	Inhalt der Stellungnahme	Kommentar / Stellungnahme Gemeinderat
Art. 33 Abs. 4	FDP	wählen kann, ohne Kenntnis der Vorgeschichte oder sogar gegen den Willen der ursprünglichen Partei oder Wählergruppe. Formulierungsvorschlag: «Stirbt ein Ersatzmitglied oder <i>verzichtet es auf ein Amt, ...</i> ».	Der Vorschlag ist zu übernehmen und lautet neu: Verzichtet ein Ersatzmitglied auf ein Amt oder stirbt es, so rückt das nächstfolgende an seine Stelle.
Art. 35 (Verhältnis zur Gemeinderatswahl) ¹ Wird der Gemeindepräsident nicht in den Gemeinderat gewählt oder befindet er sich nicht auf der Liste seiner Wählergruppe, so fällt von den in den Gemeinderat Gewählten derjenige aus der Wahl, welcher der gleichen Wählergruppe angehört und auf den am wenigsten Stimmen entfallen sind. Bei Stimmengleichheit ist die Reihenfolge auf dem Wahlvorschlag massgebend. ² Gehört der zum Gemeindepräsidenten Gewählte keiner Wählergruppe an oder hat seine Liste kein Gemeinderatsmandat erzielt, so fällt von der Liste mit den meisten zugeteilten Mandaten derjenige mit den wenigsten Stimmen aus der Wahl. Haben verschiedene Listen die gleiche Anzahl von Mandaten erzielt, so fällt von diesen Listen derjenige aus der Wahl, welcher am wenigsten Stimmen erhalten hat.			
Art. 35 Abs. 1	SVP	Der Artikel kann unserer Ansicht nach nicht als Ersatz für Art. 71 Abs. 2 des Reglements über Abstimmungen und Wahlen genannt werden, da kein inhaltlicher Zusammenhang besteht.	Der Hinweis ist korrekt. <i>Art. 34 Abs. 1</i> ersetzt Art. 71 Abs. 2 des Reglements über Abstimmungen und Wahlen.
Art. 35 Abs. 2	SVP	Es müsste angefügt werden, dass die Losziehung durch den Präsidenten des ständigen Ausschusses in Anwesenheit der Mehrheit des ständigen Ausschusses zu erfolgen hat.	Vorschlag: Bei Stimmengleichheit entscheidet innerhalb einer Liste die Reihenfolge der Vorgeschlagenen und zwischen verschiedenen Listen das Los, welches vor den Mitgliedern des ständigen Ausschusses von dessen Präsidenten zu ziehen ist.
IV. Zusatzfragen			
<i>Soll die Wahl des Gemeindepräsidenten zu einem anderen Zeitpunkt erfolgen?</i>			
	BDP	Die Wahl soll terminlich unabhängig erfolgen. Dabei ist der Wahltermin so festzulegen, dass das Wahlresultat mindestens sechs Kalendermonate vor dem vorgesehenen Amtsantritt fest steht.	Die Mehrheit der Parteien will den Wahltermin des Gemeindepräsidenten beibehalten. Auch die Gesamterneuerungswahlen sollen nicht auf einen früheren Termin vorverschoben werden.
	FDP	Wer heute als Kandidat antritt und gewählt wird, evtl. erst im zweiten Wahlgang, muss das Amt in weniger als einem Monat antreten. Das bedingt sowohl seitens des bisherigen wie des neuen Arbeitgebers besondere Flexibilität. Dennoch sind wir mehrheitlich der Meinung, Gemeindepräsident, Gemeinderat und Grosser Gemeinderat sollten zum gleichen Zeitpunkt gewählt werden, nicht zuletzt aus organisatorischen und finanziellen Gründen für die Parteien und die Gemeinde.	
	FdU	Wir befürworten den gleichen Zeitpunkt wie die Gemeindewahlen (wie bis-	

Artikel	Absen-der/in	Inhalt der Stellungnahme	Kommentar / Stellungnahme Gemeinderat
		her), ausgenommen selbstverständlich bei zwischenzeitlicher Vakanz. Begründung: a) aus ökonomischer Sicht (Zusammenlegung der Propaganda, Plakate, Prospekte etc.) b) Keine zwischenzeitliche neue Sitzverteilung in GR und Kommissionen (Anrechnung, Verschiebung u.a.)	
	GFL	Wir sind gegen einen speziellen Wahltermin, da dies nur zusätzlichen Aufwand und Kosten für alle Beteiligten bringt, die öffentliche Meinungsbildung über die Zusammensetzung der Gemeindebehörden zeitlich ausdehnt und verzettelt sowie die Wählerschaft mit einem zusätzlichen kommunalen Wahltermin beansprucht. Eine gewisse Wahlmüdigkeit ist schon bisher festzustellen und sollte nicht noch zusätzlich gefördert werden.	
	SP	Dieser Schritt drängt sich auf, weil die Übernahme der hauptamtlichen Funktion für Berufstätige in der kurzen Frist zwischen den Gemeindewahlen und dem neuen Amtsjahr (Kündigung der Arbeitsstelle bzw. Aufgabe des bisherigen Geschäftes, sorgfältige Vorbereitung auf die neue Aufgabe) nicht korrekt geregelt werden kann. Die Wahl müsste 3-4 Monate vor der geplanten oder theoretisch möglichen Übernahme des Amtes erfolgen, also spätestens im September.	
<i>Darf die Lehrerschaft analog dem Gemeindepersonal (Art. 16 Abs. 2 Gemeindeverfassung) weder dem Grossen Gemeinderat noch dem Gemeinderat angehören?</i>			
	BDP	Die Lehrerinnen und Lehrer unserer Schulen sollen weiterhin in das Parlament / in den Gemeinderat gewählt werden können, wie dies in der Gemeindeverfassung, Art. 16 Abs. 2 festgehalten ist.	Die Mehrheit der Parteien lehnt eine Anpassung in Bezug auf die Lehrerschaft ab.
	FDP	Dass (in Zollikofen wohnhafte und unterrichtende) Lehrer dem Grossen Gemeinderat oder dem Gemeinderat angehören dürfen, halten wir grundsätzlich für miteinander vereinbar, allerdings bei gleichzeitiger Regel, wonach sie in den Ausstand zu treten hätten bei Geschäften, die sie oder ihren Ehepartner unmittelbar betreffen.	Die Frage bezüglich der Gleichstellung des übrigen Gemeindepersonals bleibt offen. Die Lehrerschaft soll weiterhin als Mitglied in den Grossen Gemeinderat wählbar bleiben. Im Zuge der Gleichstellung des übrigen Gemeindepersonals mit der Lehrerschaft schlägt der Gemeinderat eine Anpassung der Gemeindeverfassung vor. Der Einsitz in den Grossen Gemeinderat soll für die Gemeindebeschäftigten und die Lehrerschaft möglich sein. Art. 16 der Gemeindeverfassung soll angepasst werden.
	FdU	Wir befürworten die Nichtwählbarkeit.	

Artikel	Absen-der/in	Inhalt der Stellungnahme	Kommentar / Stellungnahme Gemeinderat
		Begründung: a) kantonales Recht b) jüngstes Verhalten von Lehrpersonen im GGR	
	GFL	Wir sind gegen eine solche Einschränkung. Aus unserer Sicht sollten möglichst viele Wahlberechtigte aus Zollikofen wählbar sein. Die Wahl einzelner Lehrpersonen in die Gemeindebehörden könnte für deren Sachkunde wie auch für die Verbindung zwischen Behörden und Schule von Vorteil sein, zumal gar nicht mehr viele Lehrpersonen in der Gemeinde wohnen und an ihrem politischen Leben teilnehmen. Zudem sind in der Gemeinde verankerte Lehrpersonen wie wohl nur wenige andere Berufsgruppen mit allen Bevölkerungsschichten in Kontakt und deshalb bestens geeignet, vielfältige Sichtweisen aus der Bevölkerung in die Behörden einzubringen. Bei einer Wahl von Lehrpersonen in den Gemeinderat müsste allfälligen Interessenkonflikten und Abhängigkeiten natürlich durch geeignete Ausstandsregeln und -praxis begegnet werden – was wir übrigens auch für heute schon im Gemeinderat vertretene Berufe und Funktionen als nötig und selbstverständlich erachten.	
	SP	Diese Massnahme lehnen wir klar ab weil – ein stärkeres Interesse der in der Gemeinde tätigen Lehrerinnen und Lehrer an der Politik grundsätzlich wünschbar ist und das gegenseitige Verständnis verbessern könnte – die wenigen Lehrkräfte der Volksschule, die noch in der Gemeinde wohnen und eine enge Beziehung zur Bevölkerung und zu den Behörden pflegen möchten, einseitig daran gehindert und damit gegenüber anderen Berufsgruppen benachteiligt würden – nur noch Angestellte von Privatschulen und Lehrkräfte der Sekundarstufe II (kantonale Schulen) in der Gemeinde politisch aktiv sein dürfen – frühere Erfahrungen mit Lehrkräften in GGR und Gemeinderat durchaus positiv waren und weder der Gemeinde noch der Schule geschadet haben.	
	SVP	Die Lehrpersonen sind gemäss Art. 7 Abs. 2 des Gesetzes über die Anstellung der Lehrkräfte (LAG) Angestellte der Gemeinde. Somit sind sie dem übrigen Gemeindepersonal rechtlich gleichgestellt. Aus diesem Grund muss für alle gleiches Recht gelten, denn auch Mitarbeiter des Werkhofs kommen während ihrer Berufsausübung nicht direkt mit den politischen Geschäften der Gemeinde in Kontakt. Die SVP ist der Meinung, dass es nicht angehen kann, dass nicht alle Mitarbeiter der Gemeinde gleich behandelt werden und fordert, dass der entsprechende Satz in Art. 16 Abs. 2 GV ersatzlos gestrichen	

Artikel	Absen-der/in	Inhalt der Stellungnahme	Kommentar / Stellungnahme Gemeinderat
		wird.	
Soll die Mitgliederzahl des Grossen Gemeinderats verändert werden?			
	BDP	Zur Beantwortung dieser Frage müssten zuerst Vergleichszahlen anderer, ähnlich gelagerter Gemeinden vorliegen.	Die Mehrheit ist gegen eine Änderung der Anzahl Mitglieder des Grossen Gemeinderates. Die Anzahl der Mitglieder des Grossen Gemeinderates wird nicht verändert.
	FDP	Da es immer schwieriger wird, genügend Interessierte für eine politische Arbeit zu gewinnen, würden wir uns einer Reduktion der Mitgliederzahl des Grossen Gemeinderates auf beispielsweise 30 Mitglieder nicht widersetzen.	
	FdU	Beibehaltung von 40, wie bisher. Eine Reduzierung erhöht noch mehr die Tatsache, dass die Mehrheit der Gewählten nicht die Bevölkerungsmehrheit repräsentieren.	
	GFL	Wir lehnen eine Reduktion der Mitgliederzahl ab, weil damit die Repräsentativität des Gremiums geschmälert und die vielfältige Zusammensetzung (nicht nur parteipolitisch, sondern auch punkto Interessen, Erfahrungen, Temperamenten, Charaktere der GGR-Mitglieder) beeinträchtigt würde. Die Argumentation, die der Gemeinderat dem GGR betr. Verkleinerung der Exekutive unterbreitet hat, gilt unseres Erachtens auch für die zur Diskussion gestellte Verkleinerung der Legislative, weshalb wir vom Gemeinderat eigentlich eine Gleichbehandlung der beiden Reformideen erwarten.	
	SP	Die zunehmende Zahl von Kleinstgruppierungen ohne Fraktionsstärke im GGR verlängert zwar die Debatten im Parlament, kann aber sonst - insbesondere politisch - nicht als Nachteil betrachtet werden. Zur guten Abstützung der Gemeindepolitik in der Bevölkerung scheint uns die Zahl von 40 Parlamentsmitgliedern angemessen und ausgewogen. Sie sollte beibehalten werden.	
	SVP	Die SVP ist der Meinung, dass eine Reduktion der Anzahl Sitze im Gemeindeparlament zu diskutieren ist. Bei einer Reduktion auf 32 Sitze würden, mit den Stimmanteilen der Wahlen 2012, alle heute im GGR vertreten Parteien bleiben. Die Parteilichkeit bliebe bei einer Reduktion der Sitzzahl somit erhalten. Bei 32 Sitzen wäre der Ratsbetrieb effizienter. Die SVP verlangt, dass eine Reduktion der Sitze in GGR auf 32 geprüft wird.	
<i>Art. 25 Verordnung über Abstimmungen und Wahlen: Soll die Zuteilung der Ordnungsnummer anhand der Sitzstärke der letzten Gesamterneuerungswahlen vergeben werden?</i>			
	BDP	Es gibt keine plausiblen Gründe, das bisherige, unparteiische System zu verlassen.	Der Vorschlag wird mehrheitlich abgelehnt; das bisherige System der Auslosung der Listennummer soll beibehalten werden.

Artikel	Absen-der/in	Inhalt der Stellungnahme	Kommentar / Stellungnahme Gemeinderat
	FDP	Bei der Zuteilung der Ordnungsnummern der Listen (Listennummer) sind wir klar der Meinung, das bisherige Verfahren (Auslosung) sei beizubehalten.	
	FdU	Beibehaltung des bisherigen Systems. Die grossen Parteien würden auch hier bevorteilt, wie bei der Sitzverteilung in Kommissionen (s. nachfolgend), Reihenfolge der Redner im GGR, überproportionierte Geldunterstützung durch Gemeinde u.a.m.	
	GFL	Wir sind gegen diese Änderung, da damit tendenziell die stärksten Parteien bevorzugt werden. Die Verlosung der Listennummern ermöglicht jeweils auch eine persönliche Begegnung aller Parteienvertreter und hat dank der kreativen Gestaltung auch einen geselligen, auflockernden Charakter, der in einem Wahlkampf nicht schaden kann. Zudem lässt die Fragestellung offen, wie die vorgeschlagene Verteilung der Listennummer nach Sitzstärke erfolgen würde, wenn mehrere Parteien die gleiche Anzahl Sitze in der jeweiligen Behörde hätten.	
	SP	Diese Idee unterstützen wir. Damit kann die Vorbereitung der Wahlen vereinfacht werden.	
	SVP	Die SVP ist der Ansicht, dass es eine gute Idee wäre, die Ordnungsnummern entsprechend der Sitzstärke der letzten Gesamterneuerungswahlen zu vergeben.	
V. Weiteres			
	FdU	Art. 12, Abs. 2 Gemeindeverfassung und Art. 4 Reglement über die ständigen Kommissionen (Vertretungsansprüche): Antrag: Die Berücksichtigung des Minderheitsanspruchs nur um $\frac{3}{4}$ ist zu diskutieren, mit vorhergehender kurzer Stellungnahme des Gemeinderates. Begründung: Auch wenn das Bundesgericht die Auffassung vertreten hat, dieser Artikel könne so beibehalten werden, ist der Minderheitenschutz nicht gewährt.	Der Artikel entspricht dem politischen Willen der letzten Revision der Gemeindeverfassung vom 28. November 2010. Der Antrag wird abgelehnt.
	GFL	Einführung von Konsultativabstimmungen: Sofern es bei den vorgeschlagenen Änderungen der Gemeindeverfassung bleibt, wird das Stimmvolk wegen ausschliesslich formellen Änderungen an die Urne gerufen werden müssen. Es wäre deshalb zu prüfen, ob die Gelegenheit nicht auch für sinnvolle materielle Änderungen der Gemeindeverfas-	Die Nichteinführung von Konsultativabstimmungen entspricht dem politischen Willen der letzten Revision der Gemeindeverfassung vom 28. November 2010 (Art. 3 Abs. 2 Bst. a). Einige Argumente gegen eine Einführung: – nicht bindend – Kosten/Nutzen

Artikel	Absen-der/in	Inhalt der Stellungnahme	Kommentar / Stellungnahme Gemeinderat
		sung genutzt werden könnte. Konkret scheint uns das Instrument der Konsultativabstimmung zu wichtigen Grundsatzfragen prüfenswert. Wir denken dabei an Fragen, die Zollikofen zentral betreffen, aber auf übergeordneter Ebene (z. B. im Rahmen der Regionalkonferenz, auf Kantons- oder Bundesebene) entschieden werden. In solchen Fragen könnte es für die Gemeindebehörden interessant und für die Bevölkerung sehr erwünscht sein, die Haltung der Stimmberechtigten zu kennen und gegenüber den Entscheidungsinstanzen vertreten zu können. Denkbar wären beispielsweise Konsultativabstimmungen über grosse Bauprojekte, die auf übergeordneter Ebene vorangetrieben und/oder beschlossen werden (beispielsweise Halbanschluss an die Grauholz-Autobahn mit Zufahrtsstrasse auf Gemeindegebiet). Sinnvoll könnten Konsultativabstimmungen auch sein, bevor aufwändige Entscheidungsprozesse gestartet werden (beispielsweise über grosse Einzonungen oder über die Aufnahme von Verhandlungen über eine Gemeindefusion oder eine starke Intensivierung der Zusammenarbeit mit andern Gemeinden). Die Möglichkeit von Konsultativabstimmungen ist letztes Jahr beispielsweise in Biel-Bienne mit grosser Mehrheit beschlossen worden; sie ist auch in andern Gemeinden geregelt oder in Diskussion. Wir sind uns bewusst, dass die Einführung des Instruments der Konsultativabstimmung eine gründliche Prüfung erfordert und behalten uns auch dazu eine abschliessende Stellungnahme vor.	– keine Konsultativabstimmungen kennen Bern, Köniz, Langnau, Muri, Ostermundigen, Thun und Worb – Dauer eines Geschäftes – Alternative: Bevölkerungsbefragung Konsultativabstimmungen sollen nicht eingeführt werden.
	SVP	In Art. 12 Abs. 3 des Reglements über Abstimmungen und Wahlen werden die Möglichkeiten zur Stimmabgabe, sowie die entsprechenden Zeiten dargelegt. Die neue Verordnung über Abstimmungen und Wahlen erwähnt die gemeindespezifischen Zeiten der Stimmabgaben nicht, sondern verweist auf Art. 16 Abs. 2 PRG. Wir sind der Meinung, dass die Angabe der letzten Leerung auf dem Briefkasten der Gemeinde und den Antwortkuverts nicht genügt, sondern durch den Gemeinderat, der in dieser Frage einen Entscheid fällen muss, in der entsprechenden Verordnung festgehalten werden muss.	Der Hinweis ist korrekt. Die Angaben werden analog Art. 12 Abs. 3 des Reglements über Abstimmungen und Wahlen als Art. 3 in die Verordnung über Abstimmungen und Wahlen aufgenommen. Die vorgeschlagene Formulierung entspricht der heutigen Praxis.
	SVP	Da weder in der neuen Verordnung, noch in der GV eine andere Regelung zu finden ist, gehen wir davon aus, dass der Gemeinderat sich betreffend der nichtständigen Mitglieder auf Art. 37 PRG, insbesondere Abs. 3 betreffend der Befreiung der Pflicht in einem Stimmausschuss mitzuwirken, beruft und neu alle Stimmbürger bis zum 60. Altersjahr aufgeboten werden können, im Gegensatz zur heutigen Regel, die eine Pflicht bis zum 50. Altersjahr vorschreibt.	Ein Gemeinderatsbeschluss vom 7. Dezember 1992 legt fest, dass die Pflicht bis zum 50. Altersjahr dauert. Dieser Entscheid hat weiterhin Gültigkeit.
	SVP	Art. 20 Abs. 3 des Reglements über Abstimmungen und Wahlen kann nicht durch Art. 35 PRG ersetzt werden, da kein sachlicher Zusammenhang zwi-	Der Hinweis ist korrekt. <i>Art. 41 PRV</i> ersetzt Art. 20 Abs. 3 des Reglements über Abstimmungen und Wahlen.

Artikel	Absen-der/in	Inhalt der Stellungnahme	Kommentar / Stellungnahme Gemeinderat
	SVP	schen diesem beiden Rechtsnormen besteht. Art. 52 lit. b PRG kann nicht als Ersatz von Art. 23 Abs. 2 des Reglements über Abstimmungen und Wahlen genannt werden da dies einerseits nicht so praktiziert wird und andererseits keinen inhaltlichen Zusammenhang aufweist.	Die Korrektur fliesst in die Referenztabelle ein. Der Hinweis ist korrekt. <i>Art. 13 PRV in Verbindung mit Art. 19 PRV</i> ersetzt Art. 23 Abs. 2 des Reglements über Abstimmungen und Wahlen. Die Korrektur fliesst in die Referenztabelle ein.